

.....
 Name und Vorname(n), Titel Sozialversicherungsnummer

Wohnanschrift

Postleitzahl Ort e-mail

An das
 Heerespersonalamt
 Roßauer Lände 1
 1090 WIEN

 **050201 / 99 1650**

Fax: +43(0)50201 10 17041
 e-mail: posteingang@bmlv.gv.at

KOSTENERSATZ FÜR FORTGEZAHLTE BEZÜGE LOHN-(GEHALTS)-BESTÄTIGUNG

(vom Arbeitgeber auszufüllen)

1. Allgemeine Angaben:

1.1 **Beschäftigt** seit: als Angestellter Arbeiter

1.2 **außerordentlicher Zivildienst gem § 21 Abs. 1 ZDG:** von bis

1.3 **Der Arbeitslohn wird für die Dauer des außerordentlichen Zivildienstes gem. § 21 Abs. 1 ZDG:**
 eingestellt freiwillig fortgezahlt

Hinweis: Bei freiwilliger Fortzahlung besteht Anspruch auf Kostenersatz. Bitte vor Entscheidung fermündlich Informationen beim Heerespersonalamt einholen. Unterlagen werden dann zugesandt. Abmeldung beim Sozialversicherungsträger erforderlich. Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber abzuführen.

1.4 Es wird **antragsgemäß** folgendes Einkommen **vor Antritt des außerordentlichen Zivildienstes gem. § 21 Abs. 1 ZDG** bestätigt:
 Das Einkommen der letzten **drei** Kalendermonate
 der letzten **zwölf** Kalendermonate (bitte Lohnbestätigung erweitern!)
 der letzten **drei** Kalendermonate unter Berücksichtigung von **Ersatzzeiten** gekürzter Arbeitslohn von bis

2. Einkommen:

Hinweis: An Stelle der Angaben zu Punkt 2. und 3. können auch EDV-Ausdrucke (Lohnkonten) vorgelegt werden, auf denen die erforderlichen Abrechnungsmonate ersichtlich sind

	Lohn-(Beitrags-) Zeiträume		
	vom20...	vom20...	vom20...
	bis20...	bis20...	bis20...
2.1 Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 25 EStG 1988)			
2.1.1 Summe der Bruttobezüge (Geld und Sachbezüge) OHNE Familienbeihilfe OHNE sonstige Bezüge gem. § 67 EStG 1988 OHNE Leistungen gem. § 26 EStG 1988, jedoch mit den steuerpflichtigen Teilen solcher Leistungen			
2.1.2 Von den Bruttobezügen (2.1.1) sind steuerfrei: Zulagen und Zuschläge gem. § 68 EStG 1988 Bezüge gem. § 3 EStG 1988			
2.1.3 Von den Bruttobezügen (2.1.1) sind SV-frei Titel:			
3. Einbehaltene Beträge: (gem. § 16 Abs. 1 Z 3 lit a, ausgenommen Betriebsratumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988)			
3.1 Sozialversicherungsbemessungsgrundlage			
3.2 Sozialversicherungsbeitrag inklusive <input type="checkbox"/> Kammerumlage <input type="checkbox"/> Wohnbauförderungsbeitrag			
3.3 Pensionsbeitrag (öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis, nur wenn während des Zivildienstes nicht weiter zu entrichten)			
3.4			

- 4. Sonstige Bezüge** gemäß § 67 EStG 1988 (Unterliegt der Arbeitnehmer dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG – ist bei den folgenden Aussagen der Urlaubszuschuss nicht zu berücksichtigen).
- 4.1 **Unterliegt der im Inland beschäftigte Arbeitnehmer den Bestimmungen des BUAG?**
 ja nein
- 4.2 **Die sonstigen Bezüge (Sonderzahlungen) werden für die Dauer des außerordentlichen Zivildienstes gem. § 21 Abs. 1 ZDG:**
 aliquot gekürzt nicht gekürzt
- 4.3 **Bei einer ganzjährigen Beschäftigung betragen die sonstigen Bezüge:**
 höchstens einen halben Monatsbezug höchstens eineinhalb Monatsbezüge
 höchstens einen Monatsbezug mehr als eineinhalb Monatsbezüge

- 5. Zusätzliche Angaben durch den Arbeitgeber im Ausland** (siehe Infoblatt für den Arbeitgeber)
- 5.1 **Besteht Anspruch auf sonstige Bezüge?**
 ja: Bitte um Aussage zu Z 4.2 und 4.3
 nein: Angaben zu Z 4 entfallen.

6. Genaue Anschrift der lohnverrechnenden Stelle:

Firma:

Name des Sachbearbeiters:

Telefon Nr. Fax Nr.

e-mail:

Hinweis: Nach Bearbeitung der **Lohnbestätigung** ist diese dem Antragsteller wieder auszuhändigen. Sollte sich die Bearbeitung der Lohnbestätigung **verzögern** und entsteht dadurch die Gefahr einer Fristversäumnis seitens des Anspruchsberechtigten, werden Sie ersucht, den **Antrag** - sofern beigeschlossen - sofort **dem Antragsteller wieder auszuhändigen**.
 Der Arbeitgeber eines Anspruchsberechtigten ist nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 verpflichtet, diese Lohn-(Gehalts-)bestätigung auszustellen. Jeder, der wissentlich unwahre Angaben macht oder festgelegten Pflichten zuwiderhandelt, begeht sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und hat mit einer Geldstrafe bis zu € 700,00 zu rechnen.

.....
 Datum

.....
 Firmenmäßige Zeichnung, Telefon- und Faxnummer

HINWEIS

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag (werktags) von 07.30 – 16.00 Uhr unter der Service Line **☎ 050201 / 99 1650** anzurufen.

Datenschutzhinweis:

Die Datenschutzerklärung des Heerespersonalamtes ist abrufbar über: www.bundesheer.at/datenschutz